

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 41

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

12. October 1878.

Nr. 41.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

**Inhalt:** Betrachtungen über den Truppenzusammenzug der II. Division und der 5. Infanterie-Brigade zwischen Freiburg und Bern vom 15. bis 20. September. (Fortsetzung.) — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Die Gefechtsübungen bei Basserstorf und Brütten am 23. und 24. September 1878. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug der II. Division 1878. Bundesstadt: Sanität. Entscheidung über Benützung der Cavallerie-Pferde. Caval-lerlepfersbeschaffung. Ueber die geologische Karte der Schweiz. Basel: Erinnerungsfester. Schaffhausen: Der Marsch des Bataillons 61 nach Winterthur. St. Gallen: Karte des Cantons. Thurgau: Sectionschiff-Angelegenheit. — Verschiedenes: Cabetti-Offiziers-Stellvertreter Michalic.

## Betrachtungen über den Truppenzusammenzug der II. Division und der 5. Infanterie-Brigade zwischen Freiburg und Bern vom 15. bis 20. September.

(Fortsetzung.)

Der Vormarsch gegen die Saane und Senje am 16. September.

Es ist nicht unsere Absicht, eine detaillirte, die Thätigkeit aller Truppentheile umfassende Darstellung der Manöver der II. Division zu bringen, denn einerseits fehlt uns das hierzu erforderliche Material, andererseits halten wir die auf die ausgegebene Generalidee basirten Uebungen nicht so einer wirklichen Kriegslage entsprechend (wie es z. B. die der V. Division waren), als daß deren eingehende Darstellung einem ferne stehenden militärischen Publikum gerade besonderes Interesse einflößen könnte. Wir werden uns daher darauf beschränken, dem Leser in großen Umrissen die manövrirende Division an jedem Uebungstage vorzuführen und an einzelne beobachtete Erscheinungen und Gefechtsmomente allgemein gehaltene Bemerkungen taktischen Inhalts — der Ausdruck unserer individuellen, unmaßgeblichen Ansicht über das Gesehene — knüpfen. Sollen ausgeführte Manöver auch für Diejenigen, die nicht daran Theil nahmen, lehrreich sein, d. h., soll man das, was im Manöver (und so auch im Kriege) vorkam und vorkommen konnte, in seiner wahren Gestalt kennen lernen, und soll man dabei die Ursachen und Wirkungen ergründen, so ist eine auf wissenschaftlicher Basis ruhende, kritische Behandlung — wohl verstanden nicht der Personen — sondern des thatsächlich Gesehenen vom eignen Standpunkte aus eine unabweishbare Forderung.

Dieser „eigne Standpunkt“ wird je nach dem

kritisirenden Individuum ein verschiedener sein und gewiß nicht immer mit dem des Berichterstatters zusammenfallen. Darum soll uns unsere Kritik auch nie zu Nichtern machen, sondern uns nur gestatten, an dem Gesehenen oder Berichteten die erworbenen taktischen oder sonstigen kriegswissenschaftlichen Kenntnisse zu erproben und die daraus sich ergebenden Resultate und Erfahrungen zu verwerthen.

Namentlich darf die Kritik nie zu einem Tadel führen, und damit zu einer Kritik der handelnden Personen ausarten. In den meisten Fällen ist der Kritisirende — habe er das thatsächlich Gesehene selbst miterlebt oder nur den getreuen Bericht darüber gelesen — gar nicht in der Lage, die den Handelnden bestimmenden oder beengenden Verhältnisse zu überblicken. Man darf unbedingt überzeugt sein, daß die Anordnungen, die vor oder während des Manövers von den Truppenführern erlassen werden, ganz gewiß mit Ueberlegung und nach bestem Wissen und Können getroffen sind; uns entzieht sich aber fast stets das „Warum“ der betreffenden, kritisirten Anordnung. Wir haben Zeit und Seelenruhe, — im klaren Ueberblick der Verhältnisse beider Gegner, auf dem Terrain, wie zu Hause, — so zu disponiren, wie wir es zur Erreichung des Zweckes am vortheilhaftesten halten, nicht so der Commandirende, der nicht Alles weiß, der vielleicht gar keine, oder nur ungenügende Befehle oder Meldungen erhält, kurz der oft nur nach militärischer Routine oder Inspiration handeln wird.

Seien wir daher bei der militärischen Beurtheilung des Vorgefallenen gerecht und denken wir stets, daß die Wirklichkeit niemals so falsch, so unverständlich ist, wie sie sich manchmal anscheinend darstellt. Thörichte und unverständige Auslassungen der Presse aber, wie sie der „Confédéré“ und nach ihm das „Bernener Intelligenzblatt“ speziell über